

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hannover  
17. Februar 1983

## Anfertigung von Dissertationen und Habilitationsschriften

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 21.12.1982 - Z 43 - O3 202/1.1 (1)  
2. zu a) Ihr Bericht vom 10.1.1983 - 5.020/5.089  
zu b) Ihr Bericht vom 17.1.1983 - 410/O1 - 411/O1 - 413/OO

Aufgrund Ihrer Bezugsberichte habe ich meinen Erlaß vom 21.12.1982 überprüft. Ich vertrete nach wie vor die Auffassung, daß die Anfertigung einer Dissertation nicht Dienstaufgabe des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals sein kann. Dem steht nicht entgegen, daß wissenschaftliche Assistenten nach § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Assistentenordnung verpflichtet sind, sich wissenschaftlich weiterzubilden, und daß den in § 65 Abs. 3 Satz 4 NHG genannten wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben ist. Die Anfertigung einer Dissertation wird hiervon nicht erfaßt.

Anders verhält es sich bei der Anfertigung der Habilitationsschrift eines Hochschulassistenten. In § 60 Abs. 1 Satz 1 NHG ist ausdrücklich bestimmt worden, daß es zu den Dienstaufgaben dieser Beamten u.a. gehört, die für eine Habilitation erforderlichen Leistungen zu erbringen. Der Nachweis dieser Leistungen wird in Form einer Habilitationsschrift erbracht, die Voraussetzung für die Habilitation ist. Deshalb handelt es sich hierbei um eine Dienstaufgabe.

In allen übrigen Fällen einer Habilitation kann die Habilitationsschrift nur im Rahmen einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit angefertigt werden.

Im Auftrage  
L i n d n e r

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

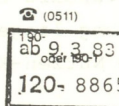
Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Verteiler MWK 2

- Nrn. 1 - 20 -

(Bitte bei Antwort angeben)  
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Z 33 - 02.102 - 36

Mein Zeichen  
- 36



Hannover, den 21.3.1983

Schreibmaschinenausstattung der niedersächsischen Hochschulen; hier: Entwurf eines Denkschriftbeitrages gem. § 97 LHO des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zum Haushaltsjahr 1981

Bezug: Schreiben des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 24.2.1983, Az. 3.1 - 0621/4 - 81.2 -

In den Prüfungsmitteilungen des Niedersächsischen Landesrechnungshofes und dem mir übersandten Entwurf eines Denkschriftbeitrages gem. § 97 LHO zum Haushaltsjahr 1981 ist wiederholt die Ausstattung der niedersächsischen Hochschulen mit Schreibmaschinen sowohl nach Anzahl als auch nach technischer Ausstattung als überaus großzügig bemängelt worden.

Die Kritik des Landesrechnungshofes wendet sich im wesentlichen gegen die nicht bedarfsgerechte Beschaffung von Schreibmaschinen, die über dem normalen Standard von elektrischen Schreibmaschinen ohne Sonderausstattung liegen, und die dadurch ausgelösten hohen Folgekosten.

Hierzu zählen Kugelkopf-, Proportionalschrift-Schreibmaschinen sowie mikroprozessorgesteuerte Schreibsysteme mit Speichermöglichkeiten.